

# **BGer U\_336/2005 vom 17. August 2006**

Bundesgericht, 2006-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_336\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_336_2005)

FR: TF U\_336/2005 du 17 août 2006

IT: TF U\_336/2005 del 17 agosto 2006

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das kantonale Verwaltungsgericht hat die Bestimmungen über die Kürzung von Leistungen der Unfallversicherung ( Art. 39 UVG ), namentlich bei Beteiligung an Raufereien und Schlägereien ( Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV ), richtig wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

### **E. 1.2**

Nach der Rechtsprechung ist die Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV nicht nur bei der Teilnahme an einer eigentlichen tätlichen Auseinandersetzung gegeben. Sie liegt vielmehr schon vor, wenn sich jemand in einen allenfalls vorausgehenden Wortwechsel eingelassen hat, der - gesamthaft betrachtet - das Risiko in sich schliesst, dass es zu Tätlichkeiten kommen könnte ( BGE 107 V 235 Erw. 2a, 99 V 11 Erw. 1; RKUV 1991 Nr. U 120 S. 89 Erw. 3b; in RKUV 1995 Nr. U 214 S. 86 nicht veröffentlichte Erw. 2c des Urteils B. vom 15. Dezember 1994, U 106/92). Als Beteiligung gilt jedes Verhalten, das - objektiv - bereits das Risiko einschliesst, in Tätlichkeiten überzugehen oder solche nach sich zu ziehen. Nicht notwendig ist deshalb, dass der Versicherte selbst tätlich geworden ist, und unerheblich ist, aus welchen Motiven er sich beteiligt hat, wer mit einem Wortwechsel oder Tätlichkeiten begonnen hat und welche Wendung die Ereignisse in der Folge genommen haben. Ebenso wenig ist Voraussetzung, dass den Versicherten ein Verschulden trifft. Entscheidend ist vielmehr nur, ob er die Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung erkannt hat oder erkennen musste ( BGE 99 V 11 Erw. 1 in fine; RKUV 1991 Nr. U 120 S. 90 Erw. 3b; Urteile G. vom 9. Oktober 2001 [U 11/01] und H. vom 2. November 2000 [U 115/00]).

### **E. 2**

Streitig ist, ob sich der Versicherte im Sinne der in Erw. 1.2 dargelegten Rechtsprechung an einer Rauferei oder Schlägerei gemäss Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV beteiligt hat und dementsprechend eine Kürzung der Leistungen der SUVA zur Hälfte hinnehmen muss, was am 9. Januar 2004 verfügt und mit Einspracheentscheid vom 14. September 2004 bestätigt worden ist. Diese Kürzung ist nicht rechtskräftig, wovon die SUVA bei der Festlegung der Invalidenrente und Integritätsentschädigung mit der dem Gericht vorliegenden Verfügung vom 27. Juni 2005 irrtümlich ausgegangen ist.

### **E. 2.1**

Als U.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ auf dem Bahnhofplatz in X.\_\_\_\_\_ auftauchten, waren B\_\_\_\_\_ und der Versicherte unbestrittenermassen bereits im Begriff, von dort wegzufahren, um nach Y.\_\_\_\_\_ zu gelangen. B\_\_\_\_\_ hatte sein Auto schon in Bewegung gesetzt, um rückwärts aus dem Parkplatz zu fahren. Die beiden Erstgenannten traten auf den Wagen zu und veranlassten den Fahrer, den Wagen anzuhalten und den Motor abzustellen. A.\_\_\_\_\_ legte sich quer über die Motorhaube, U.\_\_\_\_\_ öffnete

die Türe des Beifahrersitzes. Die Aufforderung des Fahrers, die Motorhaube sofort zu verlassen, ignorierte A.\_\_\_\_\_. Diese gemeinsame Aktion der beiden Fussgänger verriet bereits ein hohes Mass an Aggression (Anhalten des Autos, sich über die Motorhaube legen, Türe des Beifahrersitzes öffnen).

Es ist der Vorinstanz darin zu folgen, dass den Akten nicht mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen ist, was zwischen U.\_\_\_\_\_ und dem Versicherten durch die zuvor geschlossene Beifahrertüre, deren Fenster aber geöffnet war, geredet und gestikuliert wurde. Die Aussagen von A.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_, wonach Letzterer durch den Beschwerdegegner beschimpft und ihm der "Mittelfinger" gezeigt worden sei, sind beweismässig zu wenig gesichert, haben A.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ doch nachweislich immer wieder falsche Aussagen gemacht, die sie in der Folge korrigieren mussten.

Der Vorwurf der gesteigerten Aggressivität des Versicherten infolge Alkoholgenusses überzeugt mit Blick auf den gesamten Geschehensablauf ebenfalls nicht. Gemäss neuropsychologischem Gutachten des Spitals N.\_\_\_\_\_ vom 1. April 2003 bezog sich die Feststellung der Mutter des Versicherten über häufige ausländerfeindliche Äusserungen ihres Sohnes sodann auf den nach dem Unfall liegenden Zeitraum, weshalb die SUVA daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. In der geschilderten Situation (Behinderung am Wegfahren) ist es eine natürliche und legitime Reaktion, dass Fahrer und Beifahrer aussteigen, zumal die Aufforderung des Fahrers, von der Motorhaube zu steigen, nicht befolgt wurde. Ein Wegfahren mit A.\_\_\_\_\_ auf der Motorhaube und mit offener Beifahrertüre wäre gar nicht möglich gewesen. Nachdem A.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ keinen Anlass hatten, B\_\_\_\_\_ und den Versicherten zur Rede zu stellen - wie etwa in einem Fall, in welchem zwei Fahrzeuglenker aussteigen und ein Verkehrsverhalten diskutieren -, hätten sich die beiden Fussgänger eigentlich entfernen müssen. B\_\_\_\_\_ und der Beschwerdegegner standen daher vor U.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_, ohne eine Konfrontation gesucht zu haben. Nachdem sich A.\_\_\_\_\_ zuvor auf die Motorhaube gelegt hatte, war damit zu rechnen, dass er wieder das Gleiche oder etwas Ähnliches tun und damit die Wegfahrt verunmöglichen würde. Ob U.\_\_\_\_\_ den Versicherten wieder hätte einsteigen lassen, schien noch weniger wahrscheinlich, nachdem er zuvor die Türe geöffnet hatte. Der nachträgliche Ablauf, welcher ein brutales Vorgehen von U.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschwerdegegner offenbarte, lässt das Gegenteil erkennen. Wer damit begonnen hat, den andern an den Kleidern zu fassen, ist nicht erstellt. Damit hatte aber der Raufhandel bereits seinen Anfang genommen. Es folgte eine kurze Unterbrechung, als eine Zehn-Franken-Note zu Boden gefallen, von B\_\_\_\_\_ aufgehoben und dem Beschwerdegegner, der sagte, sie gehöre ihm, zugesteckt worden war. Der Raufhandel nahm seinen Fortgang, als U.\_\_\_\_\_ die Note dem Versicherten aus den Händen riss.

## **E. 2.2**

Das Aussteigen aus dem Wagen unter den dargelegten Umständen war kein Verhalten, das dem Versicherten und B\_\_\_\_\_ zur Last gelegt werden kann. Sogleich setzte ein Raufhandel ein. Wer ihn ausgelöst hat, ist nach dem Gesagten nicht hinlänglich erstellt. Die dargelegte Situation, wonach U.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ den Fahrer B\_\_\_\_\_ mit seinem Beifahrer zum Anhalten des Wagens veranlassten, A.\_\_\_\_\_ sich auf die Motorhaube legte und U.\_\_\_\_\_ die Türe auf der Beifahrerseite öffnete, deutet darauf hin, dass die ausschlaggebende Aggression von diesen ausgegangen ist. Jedenfalls kann dem Versicherten und dem Fahrzeugfahrer B\_\_\_\_\_ kein unerzwungenes Verhalten vorgeworfen werden, welches das Risiko eines Raufhandels in sich barg.

### **E. 2.3**

Eine Kürzung der Leistungen an den Versicherten ist demnach nicht gerechtfertigt, wie die Vorinstanz zutreffend und richtig entschieden hat. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher abzuweisen.

### **E. 3**

Das Verfahren ist kostenfrei (e contrario Art. 134 OG ). Seinem Ausgang entsprechend steht dem Versicherten eine Parteientschädigung zu (Art. 135 in Verbindung mit Art. 159 Abs. 1 OG ); damit erweist sich sein Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung als gegenstandslos.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.